

Deutsche Buchbinderzeitung.

Organ für die gewerblichen Interessen

der
Buchbinder, Cartonnagenarbeiter, Portefeuilier etc.

Die „Deutsche Buchbinderzeitung“ erscheint am 1., 10. und 20. jedes Monats. — Abonnementspreis: 75 Pf. pro Quartal excl. Bestellgeb. — Inserate werden mit 20 Pf. für die 3gepaltene Zeile berechnet. — Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an; außerdem die Expedition in Leipzig, Johanneßg. 21, Mittelgeb. 1. — Kreuzbandsendungen innerhalb Deutschlands und nach Oesterreich kosten: 1 Ex. 1,05 M., 2 Ex. 1,90 M., 3 Ex. 2,55 M., 4 Ex. 3,30 M., 5 Ex. 4,05 M., 6 Ex. 4,80 M. pro Quartal, 7 und mehr Exemplare à 75 Pf. pr. Quartal.

Nr. 26. 1883.

Leipzig, den 1. Oktober.

4. Jahrgang.

Das Krankenversicherungsgesetz.

(Fortsetzung.)

D. Gemeinsame Bestimmungen für die Gemeinde-Krankenversicherung und für die Orts-Krankenkassen.

§ 49. Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte ~~versicherungspflichtige~~ Person, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung eintritt, oder welche einer Orts-Krankenkasse, angehört spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden. — Die Anmeldungen und Abmeldungen erfolgen für die Gemeinde-Krankenversicherung bei der Gemeindebehörde oder einer von dieser zu bestimmenden Meldestelle, für die Orts-Krankenkassen bei den durch das Statut bestimmten Stellen. — Die Aufsichtsbehörde kann eine gemeinsame Meldestelle für die Gemeinde-Krankenversicherung und sämtliche Orts-Krankenkassen eines Bezirks errichten. Die Kosten derselben sind von der Gemeinde und den Orts-Krankenkassen nach Maßgabe der Zahl der im Jahresdurchschnitt bei ihnen versicherten Personen zu bestreiten.

§ 50. Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, sind verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche die Gemeinde-Krankenversicherung oder eine Orts-Krankenkasse auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person gemacht haben.

§ 51. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Beiträge, welche nach gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift für die von ihnen beschäftigten Personen zur Gemeinde-Krankenversicherung oder zu einer Orts-Krankenkasse zu entrichten sind, im voraus und zwar für die erstere, sofern nicht durch Gemeindebeschluß andere Zahlungsstermine festgesetzt sind, wöchentlich, für die letztere zu den durch Statut festgesetzten Zahlungssterminen einzuzahlen. Die Beiträge sind so lange fortzuzahlen, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung (§ 49) erfolgt ist, und für den betreffenden Zeiteil zurückzuerstatten, wenn die abgemeldete Person innerhalb der Zahlungsperiode aus der bisherigen Versicherung ausscheidet.

§ 52. Die Arbeitgeber haben ein Drittel der Beiträge, welche auf die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen entfallen, aus eigenen Mitteln zu leisten. — Durch statutarische Regelung (§ 2) kann bestimmt werden, daß Ar-

beitgeber, in deren Betrieben Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht verwendet, und mehr als zwei dem Krankenversicherungszwange unterliegende Personen nicht beschäftigt werden, von der Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen aus eigenen Mitteln befreit sind.

§ 53. Die Arbeitgeber sind berechtigt, den von ihnen beschäftigten Personen die Beiträge, welche sie für dieselben einzahlen, soweit sie solche nicht nach § 52 aus eigenen Mitteln zu leisten haben, bei jeder regelmäßigen Lohnzahlung in Abzug zu bringen, soweit sie auf diese Lohnzahlungsperiode anteilsweise entfallen. — Auf Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der von diesen zu leistenden Beiträge findet § 120a der Gewerbeordnung Anwendung.

§ 54. Ob und inwieweit die Vorschriften der §§ 49 bis 53 auf die Arbeitgeber der im § 2 unter 1 bis 6 bezeichneten Personen Anwendung finden, ist durch statutarische Bestimmung zu regeln; dieselbe bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

§ 55. Rückständige Beiträge werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben. Dieselben haben das Vorzugsrecht des § 54 Nr. 1 der Reichs-Konkursordnung vom 10. Februar 1877.

§ 56. Die dem Unterstützungsberechtigten auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch gepfändet und dürfen nur auf geschuldete Beiträge aufgerechnet werden.

§ 57. Die auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Verpflichtung von Gemeinden oder Armenverbänden zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, sowie die auf Gesetz oder Vertrag beruhenden Ansprüche der Versicherten gegen Dritte werden durch dieses Gesetz nicht berührt. — Soweit auf Grund dieser Verpflichtung Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet sind, für welchen dem Unterstützten auf Grund dieses Gesetzes ein Unterstützungsanspruch zusteht, geht der letztere im Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde oder den Armenverband über, von welchem die Unterstützung geleistet ist. — Das Gleiche gilt von den Betriebsunternehmern und Kassen, welche die den bezeichneten Gemeinden und Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben. — Ist von der Gemeinde-Krankenversicherung oder von der Orts-Krankenkasse Unterstützung in einem Krankheitsfall geleistet, für welchen dem Versicherten ein gesetz-

licher Entschädigungsanspruch gegen Dritte zusteht, so geht dieser Anspruch in Höhe der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde-Krankenversicherung oder die Orts-Krankenkasse über. — In Fällen dieser Art gilt als Ersatz der in § 6 Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Leistungen die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages des Krankengeldes.

§ 58. Streitigkeiten, welche zwischen den auf Grund dieses Gesetzes zu versichernden Personen oder ihren Arbeitgebern einerseits und der Gemeinde-Krankenversicherung oder der Orts-Krankenkasse andererseits über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche entstehen, werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Gegen deren Entscheidung findet binnen zwei Wochen nach Zustellung derselben Berufung auf den Rechtsweg mittels Erhebung der Klage statt. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar, soweit es sich um Streitigkeiten handelt, welche Unterstützungsansprüche betreffen. Streitigkeiten über die im § 57 Absatz 2 bis 4 bezeichneten Ansprüche werden im Verwaltungsstreitverfahren entschieden. Wo ein solches nicht besteht, findet die Vorschrift des Absatzes 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß die vorläufige Vollstreckbarkeit der Entscheidung der Aufsichtsbehörde ausgeschlossen ist.

E. Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen.

§ 59. Krankenkassen, welche für einen der im § 1 bezeichneten Betriebe oder für mehrere dieser Betriebe gemeinsam in der Weise errichtet werden, daß auf dem Wege des Arbeitsvertrages (durch Fabrikordnung, Reglement u. s. w.) die in dem Betriebe beschäftigten Personen zum Beitritt verpflichtet werden, unterliegen den nachfolgenden Vorschriften.

§ 60. Ein Unternehmer, welcher in einem Betriebe oder in mehreren Betrieben fünfzig oder mehr dem Krankenversicherungszwange unterliegende Personen beschäftigt, ist berechtigt, eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse zu errichten. Er kann dazu durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde verpflichtet werden, wenn dies von der Gemeinde, in welcher die Beschäftigung stattfindet, oder von der Krankenkasse, welcher die beschäftigten Personen angehören, beantragt wird. Vor der Anordnung ist dem Unternehmer, sowie den von ihm beschäftigten Personen oder von diesen gewählten Vertretern und, falls der Antrag von einer Orts-Krankenkasse ausgegangen ist, auch der Gemeinde zu einer Aeußerung darüber Gelegenheit zu geben.

§ 61. Unternehmer eines Betriebs, welcher für die darin beschäftigten Personen mit besonderer

Krankheitsgefahr verbunden ist, können auch dann, wenn sie weniger als fünfzig Personen beschäftigen, zur Errichtung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse angehalten werden. — Unternehmer eines Betriebes, in welchem weniger als fünfzig Personen beschäftigt werden, kann die Errichtung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse gestattet werden, wenn die nachhaltige Leistungsfähigkeit der Kasse in einer von der höheren Verwaltungsbehörde für ausreichend erachteten Weise sichergestellt ist.

(Fortsetzung folgt.)

Kongress der Vertreter der Kranken- und Begräbniskassen im Königreich Sachsen am 15.—17. Septbr. 1883 zu Dresden.

Die Versammlung am Abend des 15. Sept. beschäftigte sich hauptsächlich mit der Geschäftsordnung, die infolge ihres lebhaften Charakters auf bevorstehende unerquickliche Debatten schließen ließ, welche Befürchtung sich aber glücklicherweise nicht bestätigt hat. Der Antrag eines Delegierten. Zu Punkt 4: „Besprechung über das Reichsrankenkassen-Gesetz“, einen am Orte anwesenden Reichstagsabgeordneten als Referenten heranzuziehen, fand keine Annahme, sodaß schließlich das Programm der Kommission aufrecht erhalten blieb.

Am Sonntag Vormittag $\frac{1}{2}$ 12 Uhr begann die erste Hauptversammlung und wohnten derselben als Ehrengäste und Vertreter der königl. Amtshauptmannschaft Hr. Regierungsassessor Dr. Steinert, als Vertreter der Stadt Dresden die Herren Stadträte Bönnisch und Hendl, als Vertreter der Dresdner Handels- und Gewerbekammer die Herren Vizepräsidenten Lüder und Sekretär Steglich, Herr Stadtrat Schurig aus Plauen i. V., Dr. Haffe, Direktor des Leipziger statistischen Bureaus, und Dr. Gallus-Leipzig bei.

Der Dresdner Verbandsvorsitzende, Hr. Heinze, eröffnete mit begrüßender Anrede den Kongress. Herr Stadtrat Bönnisch-Dresden ergriff als Vertreter der Stadt Dresden das Wort und betonte die Wichtigkeit der Vorlagen, welche die Tagesordnung nicht nur für die privaten Körperschaften, sondern auch für die Behörden habe. Redner bemerkte, daß es erfreulich für die soziale Entwicklung sein würde, wenn es gelänge, die jetzigen freien Kassen sich neben den gesetzlich vorgesehenen Zwangskassen fernerhin gesund weiter entfalten zu sehen.

Der Vorsitzende veranlaßte nunmehr die Verlesung der Präsenzliste, welche 182 Vereine und deren Delegierte nachwies. Nach Verlesung der gestern festgesetzten Geschäftsordnung ging man zur Wahl des Bureaus über. Als Vorsitzende wurden gewählt die Herren Wagenführ-Dresden, Scheps-Leipzig und Leuschke-Chemnitz; zu Schriftführern die Herren Hansch-Dresden, Ebert-Zwidau und Schffel-Plauen.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung erhielt Referent Feurich das Wort über: „Besprechung und gegenseitige Belehrung, das neue Reichsrankenkassen-Gesetz betreffend“, sowie über die Frage: „Welcher Organisation haben sich die Kassen anzuschließen, welche noch nicht auf Grund des Hilfsklassengesetzes organisiert sind?“ Referent geht auf die Anfänge der Krankenversicherung in Sachsen über, welche sich bis zum Jahre 1780 zurück datiren lassen, führt weiter an, daß dieselben 1810 erneuert und verbessert wurden, die Verwaltung aber nur in den Händen der Innungen lag und nur bei Ab-

rechnungen Gehilfen hinzugezogen wurden, bis im Jahre 1868 die alten Bestimmungen aufgehoben wurden und die Kassen in Selbstverwaltung übergingen und schließlich im Jahre 1876 das Hilfsklassengesetz entstand. Die Erwartungen, welche seitens der Regierungen an das Hilfsklassengesetz gestellt worden, hätten sich nicht erfüllt, und das habe zu dem neuen Reichsrankenkassen-Gesetz geführt. Referent geht nunmehr zu diesem Gesetz selbst über, entwickelt die Stellung der Gemeindefassen, Orts- und Fabriklassen und kommt zu dem Schluß, daß es wohl für die freien Kassen am zweckmäßigsten sei, sich die Rechte der eingeschriebenen Hilfsklassen zu erwerben oder sich in eingetragene Genossenschaften umzuwandeln. Referent schließt mit dem Bemerkten, sich in der Debatte gegenseitig belehrend auszusprechen, indem es ihm nicht möglich sei, die ganze Materie zu bewältigen.

Die Beteiligung an der Debatte war eine sehr rege, zumal über den Punkt: „Wie haben sich die freien Kassen vor der Konkurrenz der Gemeinde-, Orts- und Fabriklassen zu schützen, und welche Mittel sind geeignet das Bestehende zu erhalten?“ Diese Fragen wurden vielerseits dahin beantwortet, daß gut fundierte Kassen mit größerer Mitgliederzahl sich nicht vor der Konkurrenz zu scheuen brauchen, und daß bestehende Kassen gegenüber den zu gründenden Gemeindefassen immer in Vorteil sein würden, wenn man den Anforderungen des Reichsrankenkassen-Gesetzes in jeder Beziehung Rechnung trage, indem die Gemeindefassen zu mancher Aufnahme verpflichtet wären, die die Kasse nur in Kosten bringe.

In bezug auf die Fabriklassen war besonders Herr Scheps-Leipzig der Ansicht, daß dieselben sich nicht mehren würden, indem der Prinzipal ein Drittel des Beitrags zu leisten habe und deshalb mittlere und kleinere Fabrikanten von ihren Arbeitern verlangen würden, daß diese einer Klasse angehören, als daß sie selbst eine solche für ihre Fabrik ins Leben rufen, mithin würden die bestehenden Kassen eher einen Zuwachs zu verzeichnen haben. Daß der bestehenden Zentralrankenkassen auch Erwähnung geschah, sei mit angeführt, obwohl die Aufforderung zum Anschluß an dieselben keinen Anklang fand, was von seiten der Lotalkassen-Vertreter auch nicht zu verwundern ist, indem sie dieselben ob ihres Erfolges meistens für ihre Gegner halten.

Nach andertalbstündiger Debatte wurde ein Schlußantrag eingebracht, der auch merkwürdigerweise Annahme fand, obwohl die Materie des Reichsrankenkassen-Gesetzes noch lange nicht erschöpft und vielen Rednern dadurch das Wort abgeschnitten wurde. Motiviert wurde der Schlußantrag damit, daß fast alle Redner in der Hauptsache sich dahin ausgesprochen hätten, daß das in Kraft tretende Gesetz den bestehenden Kassen wenig oder gar nichts schaden werde. Ganz besonders habe ich bedauert, daß § 87 des Reichsrankenkassen-Gesetzes gar keiner Diskussion unterzogen wurde, obwohl es für die anwesenden Delegierten wünschenswert gewesen wäre, ob und bis zu welcher Zeit die Rechte einer eingeschriebenen Hilfsklasse noch zu erlangen sind. Die hieran sich knüpfende Geschäftsordnungs-Debatte war höchst nutzlos und zeitraubend, denn sie konnte den Schluß nicht aufheben.

Es gelangte nun Punkt 5 der Tagesordnung zur Besprechung: „Besprechung, event. Beschlußfassung über Gründung eines Verbandes sächsischer Kranken- und Begräbniskassen, resp. Entgegennahme von Beitrittserklärungen zu denselben. Der Referent, Herr Bock, führte insbesondere die

Vorteile einer Zentralisation aus, und Feurich-Dresden unterbreitete einen diesbezüglichen Statutenentwurf, wobei besonders hervorgehoben wurde der Nutzen gemeinsamer Vertretung nach Innen und Außen, die Notwendigkeit der Anstrengung der Freizügigkeit der Mitglieder ohne neues Eintrittsgeld, Gründung eines Verbandsorgans u. s. w. Der Zentralisation der Krankenkassen stimmten viele Redner bei, ebenso fand die Freizügigkeit und der damit verbundene persönliche Vorteil Anerkennung, jedoch wurde auch betont, daß mit der Einführung viel Schwierigkeiten verbunden seien, und in bezug auf Aufhebung der Karenzzeit für umziehende Mitglieder war man sehr geteilter Ansicht.

Vor Schluß der Sitzung am ersten Hauptversammlungstage beantragte Schffel-Plauen: „Die Delegierten der sächsischen Kranken- und Begräbniskassen, welche sich heute hier versammelt haben, wollen der Reichsregierung für die wohlwollende Gesinnung, welche durch das Reichsgesetz dem deutschen Arbeiter zu teil werde, ihren Dank durch Annahme dieser Resolution Ausdruck geben und dem Reichskanzler Fürsten Bismarck entweder per Telegramm oder schriftlich übermitteln.“ Die Resolution wurde mit großer Majorität abgelehnt.

Der zweite Hauptversammlungstag brachte die Fortsetzung der Debatte über Punkt 5, die sich nicht viel anders gestaltete, als Tags vorher; nur wurden die Anfeindungen der Dresdner Delegierten scharf gerügt, indem sie nur die Verhandlungen aufhielten und den übrigen Vertretern lästig wurden. Es beantragte nun Schffel-Leipzig, nach Schluß der Rednerliste die Abstimmung im Prinzip darüber vorzunehmen, wer für Gründung eines Verbandes sei oder nicht. Der Antrag fand Annahme und es stimmten bei namentlicher Abstimmung 140 für und 8 gegen denselben; 4 enthielten sich der Abstimmung.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung, „Wahl einer Kommission zur Ausarbeitung eines Statutenentwurfs für obigen Verband“, fand folgender Antrag Annahme: „Zur Ausarbeitung eines Statutenentwurfs eine Kommission von je 4 Herren der Städte Dresden, Leipzig, Chemnitz und Zwidau zu wählen, und zwar hat die Stadt Dresden das Originalstatut zu entwerfen und oben genannten Städten zur Begutachtung einzusenden.“ In die Kommission wurden folgende Herren gewählt: Feurich, Bock, Petrich und Dreßler für Dresden, Hillmann, Bortmuß, Seidel und Scheps für Leipzig, Ulich, Leuschke, Mittler und Reumann für Chemnitz, Ebert, Siegel, Seiffert und Zwick für Zwidau. Für nächsten Kongress wurde Chemnitz gewählt.

Beschlossen wurde, die stenographischen Verhandlungen in Druck zu geben und an die Beteiligten gelangen zu lassen; und weiter, daß alle entstandenen und noch entstehenden Kosten für den ersten Kongress diejenigen zu tragen haben, welche mit „Ja“ gestimmt haben.

Hiermit war der Kongress beendet und es sprachen sowohl der Vorstand der Kongresskommission als auch der Präsident des Bureaus der Versammlung ihren Dank aus für die Teilnahme an den Beratungen, mit dem Wunsch, daß die beendete Arbeit eine fruchtbringende sein möge. Schluß des Kongresses $1\frac{1}{4}$ Uhr nachmittags.

Vertreten waren 70 Orte durch 182 Delegierte; die Lausitz war nicht vertreten. — t.

Zentral-Kranken- und Begräbniskasse der Buchbinder und verwandten Geschäftszweige.

(Eingeschriebene Hilfskasse.)

Adressen

der Vorstände der Verwaltungsstellen.

Berlin.

Paul Schneider, Vors., Blumenstr. 29, i. Laden.
L. Woller, Kass., Berlin SW., Alexandrinen-
straße 116, D. G. 4.

Bremen.

Kelch, Vors., Haferkranz 4; Heidorn, Kassierer,
Obernstr. 25.

Bürgel bei Frankfurt a. M.

Roth, Vorsitzender, Ohlig, Kassierer.

Bonn.

Karl Schwarzkopf, Vors., Brüderg. 17; Chr.
Zuber, Kass., Rheing. 21.

Bieber b. Offenbach.

Joh. Reib (Portef.), Vors.; Franz Kurt, Kass.

Dresden.

Ed. Pöhnert, Vors., Rosenstr. 9, 2 Tr.; Alfr.
Kohberg, Kass., Noienstr. 24.

Eberfeld.

Alb. Horn, Vors., Kleeblattstr. 64; C. Wilms,
Kass., Nordstr. 19.

Fechenheim b. Frankfurt a. M.

Carl Seib (Portef.), Vors., Val. Ged., Kass.

Frankfurt a. M.

Heinr. Müller, Vors., Breitegasse 2 II.; Heinr.
Bischoff, Kass., Nürnbergerhof 7.

Freiberg i. S.

Heinr. Gründler, Vors., Gerberg. 741; Osk.
Krause, Kass., Friedeburg b. Freib., Gartenstr. 95.

Fürth.

Jakob Hofmann, Vors., Ludwigsstr. 3; Xaver
Bartl, Kassierer.

Hamburg.

Heinr. Kammann, Vors., Schulterblatt 58a,
H. 31 Tr.; Emil Horn, Kass., Kuhlhöfen 16 4 Tr.

Halle a. S.

Rauhausen, Vors., Blücherstraße 5 2 Tr.;
Bonard, Kassierer.

Hannover.

Wilh. Tröschlinger, Vors., Langestr. 7; Wilh.
Teschner, Kass., Gartenstr. 7 prt.

Leipzig.

Rud. Krause, Vors., Nürnbergerstr. 41 H. 2 Tr.;
August Kothe, Kass., Dresdnerstr. 42 GG.

Hensenstamm bei Offenbach.

Franz Holzamer, Vors., Portefeullier; Georg
Heberer, Kassierer.

Köln.

Lad. Seidlitz, Vors., Hämerng. 18; Wilh. Bonn,
Kass., Schafenstr. 14.

München.

Franz Regen, Vors., Sandstr. 17 3 Tr.; Max
Ender, Kass., Frauenhoferstr. 30, 3 Tr.

Mainz.

Karl Eichstädt, Vors., Kapuzinerg. 31 3 Tr.;
Gottfried Kiene, Kass., Baderg. 12.

Nürnberg.

J. Hagenbauer, Vors., Schlotfegergasse 16;
J. Schmidt, Kass., Schildg. 11.

Oberthausen bei Offenbach.

Johann Danz, Vors., Portefeullier; J. Gorch,
Kassierer.

Offenbach.

Sermann Falke, Vors., Austr. 8 prt.; Bernh.
Kampert, Schloßgrabenstr. 13.

Stuttgart.

Karl Kemmlinger, Vors., Hansstr. 2a, 2 Tr.;
W. Bäumel, Kass., Königsbad, Kammfaterstr.

Centralverwaltung:

Paul Brandmair, Vors., Leipzig, Zeigerstr. 19 pt.
Arth. Birkner, stellvertr. Vors., Neu-Neudnitz b.
Leipzig, Dorotheenstr. 44 1 Tr.

Ernst Poltrich, Kass., Neustadt bei Leipzig,
Marianenstr. 10 prt.

Emil Pannier, Vors. des Aussch., Hamburg,
Bankstr. 208 1 Tr.

Arbeitsnachweis und Unterstützungskasse der
Buchbinder u. zu Leipzig.

Die Herren **Vertrauensmänner** wer-
den hierdurch aufmerksam gemacht, daß sie bei
neueintretenden Mitgliedern nach § 2 des neuen
Statuts vom 1. Oktober 1883 ab, das Ein-
trittsgeld von 25 Pf. erheben.

Der Vorstand des Arbeitsnachweises u.

J. A.:

Th. Eugelschall.

Verwaltungsstelle Fechenheim.

Sonntag, den 13. Oktober, Abends 9 Uhr,
im „Gasthaus zur Stadt Offenbach“:

Hauptversammlung.

Tagesordnung:

- 1) Geschäftsbericht;
- 2) Kassenbericht;
- 3) Verschiedenes.

Die Ortsverwaltung.

Verwaltungsstelle Hamburg.

Sonntag, den 13. Oktober, Abends 9 Uhr,
in „Stadt Bremen“, Niebnersstraße 120:

Hauptversammlung.

Tagesordnung:

- 1) Geschäftsbericht;
- 2) Kassenbericht;
- 3) Verschiedenes.

Die Ortsverwaltung.

Verwaltungsstelle Köln.

Sonntag, den 13. Oktober, im Vereins-
lokale Restauration Zoosten, Sternengasse 30:

Hauptversammlung.

Tagesordnung:

- 1) Geschäftsbericht;
- 2) Kassenbericht;
- 3) Verschiedenes.

Die Ortsverwaltung.

Verwaltungsstelle Leipzig.

Sonntag, den 13. Oktober, abends 1/2 9 Uhr
im Restaurant Hempel, Poststraße 16/17:

Hauptversammlung.

Tagesordnung:

- 1) Geschäftsbericht.
- 2) Kassenbericht.
- 3) Wahl 3 weiterer Beisitzer.
- 4) Verschiedenes.

Die Herren Vertrauensmänner werden freund-
lichst ersucht, die Mitglieder besonders einzuladen.
Zahlreiches Erscheinen erwartet

Die Ortsverwaltung.

Verwaltungsstelle München.

Hauptversammlung

den 13. Oktober im Kassenlokal, Ottostraße 2.

Tagesordnung:

- 1) Rechenschaftsbericht.
- 2) Verschiedenes.

Die Ortsverwaltung.

Verwaltungsstelle Stuttgart.

Sonntag, den 13. Oktober, Abends
1/2 9 Uhr, bei Koppenhöfer, Charlottenstr.:

Hauptversammlung.

Tagesordnung:

- 1) Kassenbericht;
- 2) Geschäftsbericht;
- 3) Kontrollierung der Quittungsbücher;
- 4) Verschiedenes;
- 5) Aufnahme.

Die Ortsverwaltung.

Verwaltungsstelle Nürnberg.

Sonntag, den 13. Oktober e., Abends 8 1/2 Uhr,
im Restaurant Bauer, Schlotfegergasse 14:

Hauptversammlung.

Tagesordnung:

- 1) Geschäftsbericht.
- 2) Kassenbericht.

Die Verwaltung.

Einen tüchtigen **Preßvergolder** sucht
J. F. Bösenberg. Leipzig.

Schnittvergolder erhalten lohnende und
dauernde Stellung bei

J. F. Bösenberg in Leipzig.

Ein stets in guten Werkstätten in dauern-
der Stellung gewesener **Buchbinder-Gehilfe**
von außerhalb sucht veränderungshalber ander-
weitig Beschäftigung. Gute Zeugnisse stehen
mir zur Seite. Gefl. Offerten bitte unter 1320
an die Redaktion d. Blattes zu richten.

Ein erfahrener **Buchbindergehilfe**
gesucht, Zeugnisse erbeten.

Siegen. Jac. Manskopf.

Die Marmorir-Anstalt

von

Stieler & Raundorf,

Nürnbergerstraße 40,

empfiehlt sich zur Anfertigung von Bouquet-,
Kamm-, türk. Marmor- und Fantasie-Schnitte u.
bei billigster und schnellster Bedienung.

Cartonagenfabrik-Verkauf.

Eine gut rentirende Cartonagenfabrik in einer
Industriestadt Mittel-Deutschlands mit fester Kund-
schaft ist veränderungshalber zu verkaufen. An-
fragen zu richten an die Exped. der Buchbinder-
Zeitung.

Zur 400jähr. Lutherfeier!

Großer Absatzartikel für Buchbinder u. Colporteur
Dr. Martin Luther

genau nach Lucas Cranach, 30 + 26 mit Oval-
rahmen in Hochrelief.

Das beste bis jetzt geprägte Porträt in 6 Mustern.
Bei Einsendung von 2 Mk. Muster-Kolle franco.

Muster gefehl. geschützt.

H. Rähler & Mader,

Hochpräge-Anstalt, Buchholz i. S.

Eine Kotte Papierhandlung

verbunden mit Buchhandel und guter Buchbinderei
in einer größeren Stadt Sachsens ist bei 8 bis
10 000 Mark Anzahlung zu übernehmen.

Näheres **F. J. Schirmer & Comp.,**
Leipzig.

P A T E N T E

auf jede Erfindung.

Beschreibungen patentamtl.

angemeldeter Erfindungen billigst!

Anfertigung v. Zeichnungen etc.

M. Weber,

Civil-Ingenieur und Patentanwalt,

Mitarbeiter an ersten Fachzeitschriften.

Berlin, Kronenstrasse 7, besorgt schnell, sorgfältig
und billig

Redaktion,

Druck und Verlag von Herm. J. Ramm in Leipzig.